

## **Geschäftsordnung der Kreisstadt Siegburg**

### **über Aufgabe und Tätigkeit der Behindertenbeauftragten und des ehrenamtlichen Beratungsgremium für Inklusion und Barrierefreiheit (im folgenden Text Beratungsgremium Inklusion genannt) zur Wahrung und Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung und deren Familien in der Kreisstadt Siegburg**

#### **Präambel**

Die Wahrung der Belange, Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen ist auf kommunaler Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen.

Politik und Verwaltung der Kreisstadt Siegburg sind entschlossen, die allgemeinen Zielsetzungen der Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG-NRW) umzusetzen und die Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt sicherzustellen.

Der Begriff Inklusion beinhaltet sehr viel mehr, als nur Menschen mit körperlichen, seelischen und psychischen Beeinträchtigungen Chancengleichheit zu ermöglichen. Jedoch erfordert die Komplexität eine schrittweise Herangehensweise, sodass zunächst die vorgenannte Gruppe bei Verwendung des Begriffs hier im Fokus steht.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, hat der Ausschuss soziale Stadt in der Sitzung vom 09.02.2022 die Einsetzung eines/r Behindertenbeauftragten in der Stadtverwaltung Siegburg beschlossen. Zur Unterstützung und Beratung bei komplexen Themen wird dem/ der Behindertenbeauftragten ein ehrenamtliches Beratungsgremium für Inklusion und Barrierefreiheit (Beratungsgremium Inklusion) zur Seite gestellt. Für die Organisation und den Ablauf der Geschäftsprozesse wird diese Geschäftsordnung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.

#### **§ 1 Behindertenbeauftragter**

- (1) Die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohner der Kreisstadt Siegburg, städtische Dienststellen und politische Gremien in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Kreisstadt Siegburg berühren, ist die Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren. Die Fachämter und Einrichtungen unterstützen sie in ihrer Arbeit umfänglich.
- (2) Die Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gegenüber der Politik und Verwaltung zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung. Sie fördert aktiv die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und entwickelt Lösungskonzepte bei Problemen.
- (3) Um den Erfahrungsaustausch zu fördern, Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse zu entwickeln und der Verschiedenheit der Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, wird seitens der Behindertenbeauftragten zu seiner Unterstützung ein Gremium von Fachleuten (Beratungsgremium Inklusion) gebildet.

## **§ 2 Beratungsgremium für Inklusion und Barrierefreiheit**

- (1) Die Behindertenbeauftragte wird von einem ehrenamtlichen Beratungsgremium für Inklusion und Barrierefreiheit (Beratungsgremium Inklusion) unterstützt. Das Beratungsgremium Inklusion kann bei fachlich komplexer Themenstellung mit besonderer Tragweite hinzugezogen werden. Es ist Ansprechpartner für die Behindertenbeauftragte und berät diese sachkundig und objektiv, parteipolitisch und konfessionell neutral.

Insbesondere zu Themen wie

- Beratung in Bezug auf Barrierefreiheit in der Umsetzung bei Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Gestaltung des öffentlichen Raumes.
  - Beratung in Bezug auf Barrierefreiheit bei öffentlichen Veranstaltungen
  - Aufzeigen, Kenntlichmachung und Verhinderung von Barrieren, die regelmäßig Teilhabe einschränken oder verhindern
  - Persönlicher Austausch und Abbau von Barrieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderung
- (2) Zur stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderung und Aufzeigung von Handlungsfeldern tritt das Beratungsgremium Inklusion zweimal jährlich zusammen.
  - (3) Die Entscheidung über die Form der Einbeziehung des Beratungsgremiums Inklusion obliegt der Behindertenbeauftragten, sie kann -je nach Themenfeld- auch selektiv einzelne Mitglieder des Beirates zur Beratung hinzuziehen. Die Entscheidungen des Gremiums haben keine rechtlichen Auswirkungen.

## **§ 3 Bildung, Zusammensetzung**

- (1) Die Behindertenbeauftragte bildet das Beratungsgremium Inklusion aus selbst Betroffenen, Vertretern von relevanten Gruppen mit Fachexpertise und aus Angehörigen behinderter Menschen oder Personen mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Hierbei soll auf eine ausgewogene Vertretung möglichst vieler unterschiedlicher Behinderungen (Körper-, Sinnes-, kognitive/geistige Behinderungen, chronische, psychische oder seelische Erkrankungen) geachtet werden. Die Teilnehmer sollten in Siegburg wohnen oder einen persönlichen Bezug zu Siegburg haben.
- (2) Die Benennung erfolgt durch die Behindertenbeauftragte.
- (3) Die Behindertenbeauftragte hat darüber hinaus die Möglichkeit, je nach Sachlage einmalig oder dauerhaft Vertreter weiterer relevanter Institutionen, Selbsthilfegruppen bzw. Vereine hinzuzuziehen.

## **§ 4 Struktur/ Organisation**

- (1) Die Behindertenbeauftragte übernimmt die Leitung des Beratungsgremiums Inklusion. Sie und ihre Stellvertreterin sind dem Amt für Senioren, Wohnen und Soziales zugeordnet.
- (2) Die Dauer der Benennung der Teilnehmer im Beratungsgremium Inklusion bestimmt die Behindertenbeauftragte. Wenn nicht bereits vorher andere Vereinbarungen getroffen

wurden oder der Teilnehmer auf eigenen Wunsch ausscheidet, verlängert sich die Teilnahme jeweils um ein Jahr.

- (3) Die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss Soziale Stadt jährlich im letzten Termin des jeweiligen Jahres, spätestens jedoch im ersten Termin des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Die Behindertenbeauftragte lädt das Beratungsgremium Inklusion unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin ein. Die Tagesordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Einladungen werden per E-Mail übermittelt, auf Antrag kann eine andere Form gewählt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Siegburg, den



Stefan Rosemann

Der Bürgermeister